

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der Folge kurz AGB, gelten in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Glaser-Meisterbetrieb Andreas Petervari, Heinrich-Hertz-Str. 19A, 40699 Erkrath, als Auftragnehmer,

in der Folge kurz "AN", und dem Kunden als Auftraggeber, in Folge kurz "AG".
Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen, in der Folge kurz "AGB", des AG werden seitens des AN nicht anerkannt, es sei denn, der AN stimmt ausdrücklich schriftlich der Geltung der AGB des AG zu. Die vorliegenden AGB bilden einen integrierenden Bestandteil jeglicher Offerte, Vertragsabschlüsse, Preise, Lieferungen und Leistunge n des AN.

Mit der Bestellung, spätestens jedoch mit dem Empfang der Lieferung oder Leistung, erkennt der AG die nachfolgenden AGB's als bindend vereinbart an. Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen der nachstehenden AGB's, oder auf deren Basis abgeschlossene Verträge, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, gleiches gilt für das Abgehen vom Schriftform -Erfordernis. Mündliche Nebenabreden entfalten keine Rechtswirksamkeit.

Alle seitens des AN gelegten Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der AG eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt hat.

Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Abbildungen, Preislisten oder in Angeboten und dergleichen enthaltenen Angaben über Maße, Gewicht, Farben wie auch Leistungsbeschreibungen und dergleichen, sind nur dann verbindlich und maßgeblich, wenn in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich auf diese Bezug genommen worden ist.

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets Eigentum des AN. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des An erfolgen

Preisangaben außerhalb der schriftlichen Auftragsbestätigung sind unverbindlich.

Die in der schriftlichen Auftragsbestätigung genan nten Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen geltenden Mehrwertsteuer, zuzüglich der Kosten für Verpackung und Transport. Die Kosten für Verpackung und Transport werden gesondert ausgewiesen.

Preisänderungen, insbesondere im Falle der Änderung des Auftragvolumens und im Falle von Irrtum, bleiben vorbehalten.

Werden Mehr- und Nachtragsarbeiten, Überstunden, Nachtstunden, Son - und Feiertagsstunden und andere betriebliche Mehrleistungen durch den AG gefordert, trägt dieser die Mehrkosten nach den j eweils geltenden Stundensätzen.

Der AN ist berechtigt, eingetretene Preiserhöhungen, die durch kollektivvertragliche Lohnerhöhungen oder Materialpreiserhöhungen entstehen, auf den AG überzuwälzen, wenn entsprechende Preiserhöhungen einen Monat nach schrift licher Auftragsbestätigung entstehen. Allfällige Abweichungen zwischen den ausfrüheren Angeboten und schriftlichen Auftragsbestätigungen resultierenden Preisen und den jeweils tatsächlich verrechneten Preisen sind endgültig und vom AG als richtig anerkannt, soweit er Zahlung auf die jeweils in Rechnung gestellten Preise geleistet hat.

Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten.
Weist die Auftragsbestätigung keine Zahlungstermine und/oder -bedingungen auf, ist der Rechnungsbetrag spätestens 14 Tage ab Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu zahlen. Skontoabzüge sind nur nach Vereinbarung zulässig.

Bestehen Verbindlichkeiten aus früheren Lieferungen, so werden diese in der Reihenfolge ihrer Entstehung getilgt. Vereinbarte Skonti entfallen, wenn nicht spätestens mit Eingang des skontobegünstigten Rechnungsbetrages auch die sonstigen, bereits fälligen Forderungen beglichen werden. Bei Teilzahlungen besteht kein Skontoabzugsrecht. Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder erheblichen Zahlungszielüberschreitungen für vorhergehende Lieferungen und Leistungen an den AG ist der AN berechtigt, seine Lieferung und Leistung bis zur Bezahlung oder Beibringung ausreichender Sicherheiten zu verweigern.

Ist der AG mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so kann der AN auf Erfüllung des Vertrages bestehen, die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aussetzen, den noch offenen Preis fällig stellen und ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8% Basiszinssatz verlangen. Im Falle des Zahlungsverzuges kann der AN nach Setzung einer 14 -tägigen Nachfrist darüber hinaus durch schriftliche Mitteilung den Rücktritt vom Vertrag erklären sowie Verzugsschaden geltend machen.

# 5. Mahn- und Inkassospesen

Der AG verpflichtet sich, für den Fall des Zahlungsverzuges, die dem AN entstehenden notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs - oder Einbringungsmaßnahmen, insbesondere Mahn - und Inkassospesen, zu ersetzen. Der AN ist insbesondere berechtigt, sich im Falle des not-wendigen Forderungseinzugs Dritter, insbesondere auch eines Inkassobüros, zu bedienen und kann die angefallenen notwendigen und zweck- entsprechenden Mahn- und Inkassoaufwendungen, sowie die angefallenen zweckdienlichen Rechtsanwaltkosten gegenüber dem AG in Rechnung stellen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt aus drücklich vorbehalten.

Für den Fall der Stornierung eines Auftrages, die nur schriftlich möglich ist, sind, unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches, allgemeine Stornogebühren in Höhe von bis zu 80%, bei Sonderanfertigungen - nach Beginn der Herstellungsarbeiten - in Höhe von bis zu 100% der jeweiligen Auftragssumme zu tragen.

# 7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des abgerechneten Preises, einschließlich aller Nach - und Nebenforderungen, bleibt gelieferte Ware, gleich, in welchem Verarbeitungszustand sie sich befindet, unbeschränktes Eigentum des AN.

Die Angabe voraussichtlicher Lieferfristen erfolgt unverbindlich. Der AN ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen und hierüber zahlungspflichtige (Teil -)Rechnungen zu erstellen. Sollte ein Liefertermin vereinbart worden sein, ist bei nachträglicher Änderung des Auftragsumfanges ein neuer Liefertermin zu vereinbaren.

Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist frühestens mit dem Datum der Auftragsbestätigung, spätestens mit dem Datum der Erfüllung aller durch den AG zu erbringenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen, insbesondere der Leistung einer vereinbarten Anzahlung. Im übrigen gilt der vom AN zeitgerecht angekündigte Liefertermin als vereinbart, wenn der AG diesem Termin nicht binnen 7 Werktagen davor schriftlich widersprochen hat. Ist der AG am Liefertermin nicht anwesend oder hat er für die Durchführung der Leistung von ihm zu erbringende Voraussetzungen nicht erbracht, so gilt die Leistung als seitens des AN erfüllt. Es gehen zu diesem Zeitpunkt alle Risiken, Kosten und Lasten auf d en AG über.

Wird der vereinbarte Liefertermin vom AN um mehr als drei Wochen überschritten, so kommt der AN erst nach schriftlicher Setzung einer Nachfrist von weiteren drei Wochen durch den AG in Verzug. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der AG gegebenen falls vom Vertrag zurücktreten oder weitergehende Ansprüche geltend machen.

Schadenersatzansprüche, Verzugsstrafen oder dergleichen aus eventuell verspäteter oder nicht gehörig erbrachter Leistung können nur dann geltend ge-

wenn den AN am Lieferverzug oder an der nicht gehörigen Leistungserbringung grobes Verschulden oder Vorsatz trifft. Bei leichter Fahrlässigkeit sind jegliche Schadenersatzansprüche und sonstige Ersatzforderungen, soweit es sich bei dem AG um einen Unternehmer handelt, ausgeschlossen.

# 9. Lieferung und Leistung

Zum Zeitpunkt der Lieferung und Leistung gehen sämtliche Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, auf den AG über.

2

Bei Montagearbeiten hat der AG alle Maßnahmen zu treffen, die es dem AN ermöglichen, mit der Durchführung der Auftragsarbeiten vor Ort zu beginnen und sie dort ungestört und zügig fortzusetzen. Es ist insbesondere eine entsprechende Arbeitsfläche zur Verfügung zu stellen, die es dem AN erlaubt, an Ort und



Stelle alle notwendigen Arbeiten durchzuführen. Gegebenenfalls ist vom AG bauseits eine hinreichende, sachgerechte Lagermöglichkeit für das gesamte, auf die Baustelle anzuliefernde Material bereitzustellen. Die Haftung für angeliefertes und gelagertes Material geht mit Lieferung auf den AG über.

Erforderliche Gerüst zur Durchführung der Vertragsarbeiten werden bauseits vom AG kostenlos bei - und aufgestellt.
Bei Arbeiten außerhalb der Werksräume des AN wird diesem der erforderliche Kraft - und Lichtstrom vom AG kostenlos bereit - und beigestellt.

Sind Montagearbeiten aufgrund nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellter Örtlichkeiten oder wetterbedingt nicht möglich, verlänger sich ein gegebenenfalls vereinbarter Fertigstellungstermin entsprechend.

# 11. Gewährleistung, Untersuchungs - und Rügepflicht

List der AG Unternehmer, so erfüllt der AN Gewährleistungsansprüche des AG bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach seiner Wahl entweder durch Austausch, durch Reparatur innerhalb angemessener Frist oder durch Preisminderung.

Schadenersatzansprüche des AG können erst geltend gemacht werden, wenn der AN mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche trotz Setzung einer

angemessenen Nachfrist von mindestens sechs Wochen in Verzug ist.

Ist der AG Unternehmer, so ist die Ware nach Lieferung und Leistung unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen, zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind dem AN innerhalb von drei Werktagen ab Lieferung und Leistung, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels, bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen nach ihrer Entdeckung, zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als abgenommen.

Wurden augenfällige Mangel nicht sofort bei der Übergabe gerügt oder sind die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Seite und nicht vom AN verändert worden, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche.

Die Gewährleistung oder Garantie erlischt, sofern der AG Unternehmer ist, mit Verarbeitung oder Veränderung des Liefergegenstand es durch den AG oder

Der AN übernimmt keine Gewährleistung, auch nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für ihm zum Zwecke der Verglasung, oder Bearbeitung zur Verfügung gestellte Spiegel, Glastafeln, Gläser und sonstige Materialien sowie für Glasbruch.
Werden vom AG Materialien beigestellt und diese bei der Bearbeitung grob fahrlässig oder vorsätzlich seitens des AN beschädigt, und steht der Wert der

beigestellten Materialien in keinem Verhältnis zum Auftragswert, so ist, sollte ein Schadensersatzanspruch des AG rechtswirksam begründet sein, diese in jedem Fall auf den Auftragswert beschränkt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.

. Für Funktionsteile von Waren, die der AN von Zuliefer em bezogen hat, haftet er nur im Rahmen der gegen die Zulieferer zustehenden Gewährleistungsan-

Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen ist nur mit Zustimmung des AG zulässig und wirksam.

### 12. Reparaturen

Im Falle der Durchführung von Reparaturen gilt, dass, sollte sich im Zuge von deren Durchführung ergeben, dass die Sache zur Wiederherstellung ungeeignet ist, der AN dies dem AG unverzüglich mitteilt. Der AG hat in diesem Fall die bisher aufgelaufenen Kosten zu tragen.

Wird im Falle einer Reparatur, insbesondere von Tür - und/oder Fensterverglasungen eine angrenzende Oberfläche, in welcher Form auch immer, beschädigt, besteht kein Gewährleistungsanspruch im Sinne der Ziffer 11.

### 13. Schadenersatz

Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit sowie in den Fällen der Ziffer 11. Satz 9 sowie der Zif fer 12. ausgeschlossen. Handelt es sich bei dem AG um einen Konsumenten im Sinne des KSchG, gilt dies nicht für Personenschäden. Für Personenschäden, die ein Konsument erleidet, haftet der AG gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

Für Sach- oder Personenschäden, die ein Unternehmen erleidet, ist jegliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ausgeschlossen.

Außerhalb des Anwendungsgebietes des Produkthaftungsgesetzes wird ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gehaftet, sofern dem AN Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz hat, sofern es sich bei dem AG nicht um einen Konsumenten handelt, der AG zu beweisen. Der Ersatz von Folge - und Vermögensschäden, insbesondere von Bearbeitungskosten sowie von Schäden wegen Betriebsstörungen oder Produktionsausfall, ist ausgeschlossen.

# 14. Besondere Haftungsausschlüsse

Bei großen Spiegeln, z.B. Wandverkleidungen, Deckenverspiegelungen und dergleichen, kann es zu einer sogenannten "Schiefspiegelung" kommen. Es handelt sich hiebei um einen unbehebbaren technischen Mangel. Ansprüche gemäß Ziffer 11. bis 13. werden insoweit

ausdrücklich ausgeschlossen. Die Montage von Spiegeln hat nach folgenden Montagevorschriften zu erfolgen:

Zwischen Spiegel und Wandfläche bzw. sonstigen Montageflächen muss eine Luftzirkulation möglich sein. Die Befestigungsteile dürfen nicht aus aggressivem Material bestehen. Verputzte und gestrichene Flächen müssen vor der Spiegelmontage ausgetrocknet sein. Bei mittels Schrauben zu befestigenden Spiegeln ist eine entsprechende dimensionierte Schraube mit Kunststoffhülse zu verwenden. Bei eingelegten Gläsern und Spiegeln muss zwischen Glas und Rahmen bzw. Profilkante ein angemessener Abstand bestehen. Bei mehrteiligen Spiegeln ist auf einen entsprechenden Abstand zwischen den Stoßkanten zu achten. Bei Verlegung in Profilen und Rahmen aus hartem Material ist zwischen Glas - oder Spiegelfläche und Rahmenfläche ein elastischer Abstandhalter vorzusehen. Es darf kein chemisch aggressives Material verwendet werden, unmittelbare Profilberührung ist zu vermeiden. Bei Verwendung von Klebe

mittel müssen diese mit dem Spiegelbelag verträglich sein. Empfohlene Klebemittel schützen bei Beachtung der Verarbeitungsvorschriften vor Belagsschäden. Das Trägermaterial muss frei von Säuren und aggressiven Mitteln sein. Es muss plan, sauber und zum Verkleben geeignet sein. Bei Spiegelmontagen ist die Planimetrie des Untergrundes und die Verzugsfreiheit des Trägermaterials sicherzustellen.
Werden die vorstehenden Montagvorschriften nicht beachtet, wird seitens des AG keine Haftung gemäß Ziffer 11. und 13. der AGB's übernommen.

Bei Einbau von Spiegeln in Schwimmhallen, Hallenbädern und angrenzenden Räumen sowie Räumen mit ständig h oher Luftfeuchtigkeit entfällt jede Haftung

Haltbarkeit des Belages, Ansprüche gemäß Ziffer 11. und 13. der AGB's sind ausgeschlossen.

Werden vom AG Pläne oder Maßangaben beigestellt, so haftet er für deren Richtigkeit.

# 15. Reparaturverglasungen

Reparaturverglasungen werden nach dem Stand der technischen Regelwerke durchgeführt, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Verglasung gegolten haben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es möglich ist, dass eine Reparaturverglasung insoweit nicht den bautechnischen Vorschriften, welche zum Zeitpunkt der Durchführung der Reparatur gelten mögen, entsprechen kann.

Es wird dementsprechend jedwede Haftung nach zum Zeitpunkt der Durchführung der Reparatur geltenden möglichen, anderweitigen technischen Regelwerken ausgeschlossen.

# 16. Abtretung und Aufrechnungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis durch den AG an Dritte ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit oder ein Zurückbehaltungsrecht wegen allfälliger Gegenansprüche des AG g egen die Forderung des AN ist ausgeschlossen, soweit diese Gegenansprüche nicht gerichtlich festgestellt oder seitens des AN schriftlich anerkannt worden sind.



# **Besondere Hinweise**

## 1. Spiegel

Bei großen Spiegeln, z.B. Wandverkleidungen, Deckenverspiegelungen und dergleichen, kann es zu einer sogenannten "Schiefspiegelung" kommen. Es handelt sich hiebei um einen unbehebbaren technischen Mangel. Ansprüche gemäß Ziffer 11. bis 14. unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der Folge AGB, werden insoweit ausdrücklich ausgeschlossen und seitens des Auftraggebers, im folgenden kurz

"AG", mit Unterschrift auf der Bestellung ausdrücklich erklärt, dass der technische Mangel anerkannt und zum Vertragsinhalt wird.

bie Farbwirkung des Spiegels ist nicht nur von der Eigenfarbe des Glases abhängig, sondern auch von der Vielfalt anderer Faktoren. Wesentlichen Einfluss haben neben dem Umfeld des Spiegels, wie Tapeten, Fliesen, Vorhänge, Rahmen und dergleichen, vor allem auch die Farbe und Beleuchtung des Raumes. Ein Spiegel kann im montierten Zustand daher ein anderes Erscheinungsbild ausweisen, als wie besichtigt. Hiefür wird von uns keine Haftung und Garantie

Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche im Sinne der Ziffern 11. bis 14. unserer AGB sind mithin ausgeschlossen.

## 2. Montagevorschriften für Spiegel

Erür Spiegel gelten folgende Montagevorschriften:
Zwischen Spiegel und Wandfläche bzw. sonstigen Montageflächen muss eine Luftzirkulation möglich sein. Die Befestigungsteile dürfen nicht aus aggressivem Material bestehen. Verputzt und gestrichene Flächen müssen vor der Spiegelmontage ausgetrocknet sein. Bei mittels Schrauben zu befestigenden Spiegeln ist eine entsprechende dimensionierte Schraub mit Kunststoffhülse zu verwenden . Bei eingelegten Gläsern und Spiegeln muss zwischen Glas und Rahmen bzw. Profilkante ein angemessener Abstand bestehen. Bei mehrteiligen Spiegeln ist auf einen entsprechenden Abstand zwischen den Stoßkanten zu achten. Bei Verlegung in Profilen oder Rahmen aus hartem Material ist zwischen Glas - oder Spiegelfläche und Rahmenfläche ein elastischer Abstandhalter vorzusehen. Es darf kein chemisch aggressives Material verwendet werden, unmittelbare Profilberührung ist zu vermeiden. Bei Verwendung von Klebe mittel müssen diese mit dem Spiegelbelag verträglich sein.
Empfohlene Klebemittel schützen bei Beachtung der Verarbeitungsvorschrift vor Belagsschäden. Das Trägermaterial muss frei von Säuren und aggressiven

Mitteln sein. Es muss plan, sauber und zum Verkleben geeignet sein. Bei Spiegelmontagen ist die Planimetrie des Untergrundes und die Verzugsfreiheit des Trägermaterials sicherzustellen.

Werden die vorstehenden Montagevorschriften nicht beachtet, wird seitens des Auftragnehmer, im folgenden kurz "AN", keine Haftung gemäß Ziffer 11. und 13. unserer AGB's übernommen.

Bei Einbau von Spiegeln in Schwimmhallen, Hallenbädern und angrenzenden Räumen sowie Räumen mit ständig hoher Luftfeuchtigkeit entfällt jede Haftung für die Haltbarkeit des Belages. Ansprüche gemäß Z iffer 11. und 13. unserer AGB's sind ausgeschlossen. Werden vom AG Pläne oder Maßangaben beigestellt, so haftet er für deren Richtigkeit.

Für Funktionsteile von Waren, die der AN von Zulieferern bezogen hat, haftet er nur im Rahmen der gegen die Zulieferer zustehenden Gewährleistungsan-

### 3. Lackschäden

Beim Aus- und Einbau von Gläsern und Instandsetzung von Rollladen ist es nahezu unvermeidlich, dass die angrenzende Oberfläche (Farbe, Lack und dergleichen) beschädigt wird. Auch Glashalteleisten z.B. aus Holz, können dabei brechen. Eventuell notwendige Ausbesserungsarbeiten sind im Preis für den Aus - und Einbau von Gläsern nicht enthalten.

4. Hartung durch Buch Bei der Bearbeitung, z.B. beim Ausglasen, Erneuern der Kittphase oder Schleifen, kann Glas ohne besondere äußere Einwirkung zu Bruch gehen. Wir bitten daher um Verständnis, dass wir von Ihnen übernommene Gläser, Türen, Fenster gerne bearbeiten und reparieren, jedoch keinerlei Gewährleistung oder Ersatz leisten können wenn diese brechen oder andere Schäden erleiden.

# 5. Garantieerklärung für Isolierglas

Die Hersteller von Isolierglas garantieren für einen Zeitraum von fünf Jahren - gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung ab Werk des Herstellers - dafür, dass sich unter normalen Bedingungen zwischen den Scheiben kein wie immer gearteter Beschlag bildet, der eine einwandfreie Durchsicht beeinträchtigt. Diese Garantie verpflichtet nur zum kostenlosen Ersatz der fehlerhaften Isolierglaselemente. Die Kosten des Ausglasens schadhafter Isolierglaselemente sowie des Einglasens der Ersatzelemente geht zu Lasten des AG. Weitergehende gesetzliche Gewährleistungsansprüche bestehen nicht. Der AN verpflichtet sich, die Verglasungsvorschriften der Hersteller einzuhalten und die Arbeiten gegen angemessenes Entgelt durchzuführen. Voraussetzung für obige Garantieleistun-

fachgerechte Wartung und Instandhaltung des Rahmens und des Dichtungsmaterials durch den AG.